

Diese Veröffentlichung erfolgt nachrichtlich. Der Verwaltungsakt wird bzw. wurde in der 49. KW in ortsüblicher Form in den Mitteilungsblättern der Verbandsgemeinden Wittlich-Land und Bernkastel-Kues bekannt gemacht !

**Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Osann-Monzel (Mauer),
Az.: 11077-HA.2.3.**

Flurbereinigungsbeschluss

I. Anordnung

1. Anordnung der vereinfachten Flurbereinigung (§ 86 Abs. 1 Nr. 1 und 3 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG))

Hiermit wird für die nachstehend näher bezeichneten Teile der Gemarkungen Osann, Monzel und Kesten das

Vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Osann-Monzel (Mauer)

angeordnet, um Maßnahmen der Landentwicklung in Verbindung mit Maßnahmen der Agrarstrukturverbesserung, zum Erhalt des Weinbaus und der Kulturlandschaft, des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie zur erforderlich gewordenen Neuordnung des Grundbesitzes zu ermöglichen und durchzuführen.

2. Feststellung des Flurbereinigungsgebietes

Das Flurbereinigungsgebiet, dem die nachstehend aufgeführten Flurstücke unterliegen, wird hiermit festgestellt.

Gemarkung Kesten

Flur 1

die Flurst.-Nrn. 1, 2, 3, 4, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20/1, 20/3, 20/4, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29/1, 31, 32, 33, 34, 35, 37/3, 37/4, 37/5, 37/6, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 57/1, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80/1, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 100, 101, 102, 103, 104, 106/1, 107, 108, 109, 110, 111, 112, 113, 114, 115, 116/1, 118, 119, 120, 121, 122, 123, 124, 125, 126, 127, 128, 129, 130, 131, 132/1, 132/3, 132/4, 132/5, 133, 134, 135, 136, 137, 138, 139, 140, 141, 142, 143, 144, 145, 146, 147, 148, 149, 150, 151, 152, 153, 154, 155, 156, 157, 158, 159, 160, 161, 162, 163, 164, 165, 166, 167, 168, 169, 170, 171, 172, 173, 174, 175 und 176.

Flur 2

die Flurst.-Nrn. 1, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51/1, 51/2, 52, 54/1, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 69, 70, 71, 72/2, 72/4, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79,

81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 100/1, 102, 103, 104, 105, 106 und 109/4.

Flur 6

die Flurst.-Nrn. 1/4, 1/5, 1/6, 1/7, 1/8, 1/9, 1/10, 1/11, 1/12, 1/13, 1/14, 1/15, 1/16, 1/17, 1/18, 1/19, 1/20, 1/21, 1/22, 1/26, 1/27, 1/28, 1/29, 1/30, 1/31, 1/32, 2/2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10 und 11.

Flur 7

die Flurst.-Nrn. 1/3, 1/4, 1/5, 1/6, 1/7, 1/8, 1/9, 1/10, 1/11, 1/12, 1/13, 1/14, 1/15, 1/16, 1/17, 1/18, 2/1, 2/2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 28, 29, 30, 31, 33, 34, 35 und 64/2.

Flur 8

die Flurst.-Nrn. 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11/1, 11/2, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24 und 25.

Flur 10

die Flurst.-Nrn. 60, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 101/2, 102, 103, 104, 105, 106, 107, 108, 109, 110, 111, 112, 113 und 114.

Flur 12

die Flurst.-Nrn. 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 30/2, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 47/4, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57 und 58.

Gemarkung Brauneberg

Flur 15

die Flurst.-Nr. 172.

Gemarkung Osann

Flur 6

die Flurst.-Nrn. 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58/2, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69/3, 70, 71, 72/1, 72/2, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84 und 85.

Flur 10

die Flurst.-Nrn. 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11/1, 11/2, 12, 13, 14, 15/1, 15/2, 16, 17, 18/1 und 18/2.

Flur 12

die Flurst.-Nrn. 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8/1, 8/2, 9, 10, 11/1, 11/2, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28 und 29.

Flur 18

die Flurst.-Nrn. 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 21, 22, 23, 24, 35/1, 35/2, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50/1, 50/2, 52, 53/1, 53/2, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69/1, 71/1, 73, 74, 75, 76, 78, 79, 80, 82/1, 83, 84, 85, 86, 92/2, 93, 94, 95, 96, 97/1, 99, 100, 101, 103, 104, 105, 106 und 107.

Gemarkung Monzel

Flur 4

die Flurst.-Nrn. 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49/1, 49/2, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78/2, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 100, 101, 102, 104, 105, 106, 107, 108, 109, 110, 111, 112, 113, 114, 115, 116, 117, 118, 119, 120, 121, 122, 123, 124, 125, 126, 127, 128, 129, 130, 131, 132, 133, 134, 135, 136, 137, 138, 139, 140, 141, 142, 143, 144, 145, 146, 147, 148, 149, 150, 151, 152, 153, 155, 156, 157, 158, 159, 160, 161 und 162.

Flur 5

die Flurst.-Nrn. 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 34, 35, 36/1, 36/2, 36/3, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57/1, 57/2, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72 und 73.

Flur 17

die Flurst.-Nrn. 1, 2, 3, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 53/1, 55, 56, 57, 58, 61/1, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76/1, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83 und 84.

Flur 18

die Flurst.-Nrn. 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35/1, 35/2, 36/1, 36/2, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 62, 63, 64, 65, 66, 67/1, 67/2, 68/1, 70, 71, 72, 73/1, 73/2, 74, 75, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85/1, 85/2, 86 und 87.

Flur 19

die Flurst.-Nrn. 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 68, 70 und 71.

3. Teilnehmergeinschaft

Die Eigentümer sowie die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke (Teilnehmer) bilden die Teilnehmergeinschaft. Die Teilnehmergeinschaft entsteht mit diesem Flurbereinigungsbeschluss.

Die Teilnehmergeinschaft führt den Namen:

“Teilnehmergeinschaft der Vereinfachten Flurbereinigung

Osann-Monzel (Mauer)”

Ihr Sitz ist in Osann-Monzel, Landkreis Bernkastel-Wittlich.

4. Zeitweilige Einschränkungen der Grundstücksnutzung

Ungeachtet anderer gesetzlicher Bestimmungen gelten von der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes die folgenden Einschränkungen:

- 4.1 In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, wenn sie zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören. Auch die Rodung von Rebland und Neuanpflanzung von Rebstöcken bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde.
- 4.2 Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.
- 4.3 Baumgruppen, einzelne Bäume, Feld- und Ufergehölze, Hecken, Obstbäume, Rebstöcke und Beerensträucher dürfen nur in Ausnahmefällen, so weit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden.
- 4.4 Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde. Die Zustimmung darf nur im Einvernehmen mit der Forstaufsichtsbehörde erteilt werden.

II. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieses Verwaltungsaktes (Nr. I, 1 - 4) nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Art.6 des Gesetzes vom 21.07.2012 (BGBl. I Nr.35 S. 1577), wird angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen ihn keine aufschiebende Wirkung haben.

III. Hinweise:

1. Ordnungswidrigkeiten

Sind entgegen den Vorschriften zu Nrn. I 4.1 und I 4.2 Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dient.

Sind Eingriffe entgegen den Vorschriften zu Nr. I 4.3 vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Sind Holzeinschläge entgegen der Vorschrift zu Nr. I 4.4 vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte und verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften zu Nrn. I 4.2 bis I 4.4 sind Ordnungswidrigkeiten, die mit Geldbußen geahndet werden können.

2. Betretungsrecht

Die Beauftragten der Flurbereinigungsbehörde sind berechtigt, zur Vorbereitung und zur Durchführung der Vereinfachten Flurbereinigung Grundstücke zu betreten und die nach ihrem Ermessen erforderlichen Arbeiten auf ihnen vorzunehmen.

3. Anmeldung unbekannter Rechte

Innerhalb von drei Monaten ab der Bekanntgabe dieses Beschlusses sind Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Vereinfachten Flurbereinigungsverfahren berechtigen, bei der Flurbereinigungsbehörde, dem

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR) – Mosel –, Görresstraße 10, 54470 Bernkastel-Kues

anzumelden.

Werden Rechte erst nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines vorgenannten Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, dem gegenüber diese Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes (Flurbereinigungsbeschlusses) zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

4. Auslegung des Beschlusses mit Gründen und Übersichtskarte

Je ein Abdruck dieses Flurbereinigungsbeschlusses mit den Beschlussgründen und einer Übersichtskarte liegen einen Monat lang nach der Bekanntgabe zur Einsichtnahme der Beteiligten aus bei:

Den Ortsbürgermeistern von Osann-Monzel, Kesten und Brauneberg.

Die Grenze des Flurbereinigungsgebietes ist nachrichtlich in einer Übersichtskarte im Maßstab 1:10.000 dargestellt.

Begründung:

1. Sachverhalt:

Das Flurbereinigungsgebiet hat eine Fläche von ca. 111 ha. In das Vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Osann-Monzel (Mauer) werden die folgenden Bereiche einbezogen:

Gemarkung Osann:

- „Im Stäudchen“ und „Kannet“
- „Oberm Clausenerweier“, „Ober der Langwies“, „Ober dem Mothepful“, „Ober der Mühle“, „Ober Kahlem“ und „Aufm Hahnenweg“ bis an die L 47
- „Auf Loch“ am Waldrand.

Gemarkung Monzel:

- „Im Kombel“ vom Waldrand bis an die L 47
- „Auf Lummert“, „In Paulinslay“, „Aufm Lummert“, „Auf der Bleinslai“, „Im Kestenerzehnen“, „Im Rocken“ tlw., „Auf Zalzert“ tlw., „Auf der Sittesch“, „Im Windelsberg“, „In den Leyen“, „Im Bleinsberg“, „In den Kätzchen“,
- „Unterm Hüttenkopf“ der oberste Hangriegel am Waldrand

Gemarkung Kesten:

- „Im Niederberg“, „Auf der Botlay“, „Unter der Botlay“, „In den Lößeberger Böden“, „Aufm Paulinsweg“, „Aufm Paulinsberg“, „Im Paulinsberg“, „Unterm Sitteschpfad“, „Oberm Sitteschpfad“, „Im Braunen Pichter“, „Auf der Heitzwies“, „Gegen Baumrichter“ tlw.
- „Aufm Berg“ der oberste Hangriegel
- „Auf der Schäferei“ am Waldrand
- „Mühlenbüsch“, „Hinter der Merterlei“ und „Gegen Wintrich“ die zwei obersten Hangriegel

Das Verfahrensgebiet umfasst weinbaulich genutzte Grundstücke und Brachen sowie bereits teilweise aufgeforstete Bereiche aus den Gemarkungen Osann, Monzel sowie Kesten. Die Einbeziehung von Flächen aus mehreren Gemarkungen in ein einziges Verfahren ist aus Gründen vorliegender Besitzverhältnissen der weinbaulichen Betriebe geboten und soll ermöglichen, dass durch ein gezieltes Flächenmanagement eine geschlossene weinbaulich genutzte Fläche sowie zusammenhängende aufforstungsfähige Bereiche entstehen können.

Die Ortsgemeinde Osann-Monzel hat am 17.01.2012 und die Ortsgemeinde Kesten am 18.01.2012 bei dem DLR Mosel einen Antrag auf Durchführung eines Flurbereinigungsverfahrens gestellt.

Die landwirtschaftliche Berufsvertretung und die anderen fachlich betroffenen Stellen wurden zum Verfahren gehört und haben sich für die Durchführung eines Verfahrens ausgesprochen.

Die am Vereinfachten Flurbereinigungsverfahren voraussichtlich beteiligten Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigten wurden vom DLR Mosel am 24.09.2012 in einer Aufklärungsversammlung in Osann-Monzel eingehend über das geplante Vereinfachte Flurbereinigungsverfahren einschließlich der voraussichtlich entstehenden Kosten aufgeklärt.

2. Gründe

2.1 Formelle Gründe

Dieser Beschluss wird vom DLR Mosel als zuständige Flurbereinigungsbehörde erlassen.

Rechtsgrundlage für den Beschluss ist § 86 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 des Flurbereinigungs-gesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I Seite 546), zuletzt geändert durch Art. 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I Seite 2794).

Die formellen Voraussetzungen für die Durchführung eines vereinfachten Flurbereini-gungsverfahrens nach § 86 Flurbereinigungs-gesetz

- Anhörung der zu beteiligenden Behörden und Stellen und
- Aufklärung der voraussichtlich beteiligten Teilnehmer des Verfahrens

sind erfüllt.

2.2 Materielle Gründe

Die durchschnittliche Größe der im Verfahrensgebiet bewirtschafteten Rebflächen liegt unter 900 m². Im Verfahrensgebiet besitzen nur 2 Flurstücke (0,2 %) eine Größe von über 0,5 ha.

Ca. ein Viertel der Anbaufläche ist aufgrund der Erziehungsart nicht nach modernen Gesichtspunkten maschinell bewirtschaftbar. Im Verfahrensgebiet sind außerdem mehr als die Hälfte der Rebstöcke älter als 25 Jahre und somit ist mit nicht unerheblichen Neuanpflanzungen zu rechnen.

Durch die unkoordinierte Übernahme von Flächen aufgebender Betriebe ist bereits ein hohes Maß an Besitzersplitterung mit ungünstigen Besitzverzahnungen entstanden, die entflochten werden sollen.

Für Teile des Verfahrensgebietes ist die weinbauliche Nutzung bereits aufgegeben, für weitere Teile steht die Aufgabe unmittelbar bevor. Dieser Prozess läuft jedoch größtenteils ungeordnet. Das Verfahrensgebiet ist daher stark mit Brachflächen durchzogen, jedoch vor allem in Bereichen, die für den Weinbau keine idealen Voraussetzungen besitzen, z.B. am Waldrand. Durch diese Brachflächen werden das Landschaftsbild und die Kulturlandschaft stark negativ beeinträchtigt. Die Bodenordnung kann durch eine Entflechtung der Besitzverhältnisse die Voraussetzungen dafür schaffen, dass Rodungsflächen außerhalb der landschaftsprägenden Kernlage zusammenhängend ausgewiesen werden können.

Die Verbandsgemeinde Wittlich-Land hat bereits Aufforstungsflächen ausgewiesen, die in dem Verfahren realisiert werden sollen. Dabei ist beabsichtigt, den in diesen Bereichen noch aktiven Winzern Tauschflächen anzubieten, damit ihnen keine betriebswirtschaftlichen Nachteile entstehen.

In einem früheren Flurbereinigungsverfahren wurde im Verfahrensgebiet eine ca. 7 m hohe Betonmauer errichtet, die sich in den letzten Jahren beträchtlich geneigt hat und daher regelmäßig vom Landesamt für Geologie und Bergbau (LGB) messtechnisch überwacht wird. Um einem Einsturz und damit Schäden in den darüber sowie darunter liegenden Weinbergsflächen und an dem unterhalb verlaufenden Weg sowie einer Gefährdung für sich dort aufhaltende Personen vorzubeugen, ist eine baldige Sanierung auch aus Sicht des LGB dringend notwendig. Da die fortschreitende Neigung der Mauer nicht aufgrund mangelhafter Unterhaltung sondern vermutlich durch Baumängel besteht, soll sie im Rahmen der Flurbereinigung saniert werden.

Im Rahmen der Bodenordnung sind daher zusammenfassend folgende Maßnahmen vorgesehen:

- Unterstützung der Verbandsgemeinden Wittlich-Land und Bernkastel-Kues beim Erwerb von Weinbergsbrachen auf den Gemarkungen Osann, Monzel und Kesten
- Flächenmanagement der Weinbergsbrachen zur vorgesehenen Aufforstung

- Arrondierung der Weinbauflächen in langfristig noch bewirtschafteten Lagen
- Sanierung der kippenden Weinbergsmauer und damit Sicherung der Bewirtschaftung der darüber und darunter liegenden Flächen sowie Erhalt des Landschaftsbildes
- Unterstützung touristischer Maßnahmen der Orts- und Verbandsgemeinden bzw. des Heimat- und Verkehrsvereins und der Mosellandtouristik durch Flächenbereitstellung.

Das Interesse der Beteiligten an einem Bodenordnungsverfahren wurde abgefragt und ist als hoch einzuschätzen.

Für eine nachhaltige Entwicklung der Weinbauflächen sowie der an den Waldrand grenzenden Brachflächen sind bodenordnerische Maßnahmen notwendig. Nur so kann für diesen Bereich der Erhalt der WeinKulturLandschaft Mosel nachhaltig gesichert werden. Dies ist von erheblicher Bedeutung für den Tourismus in den beteiligten Ortsgemeinden und die ganze Mosel-Region.

Neben der Arrondierung der Wirtschaftsflächen und der Beseitigung der agrarstrukturellen Nachteile können durch das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren auch landespflegerische und wasserwirtschaftliche Ziele vorbereitet und umgesetzt werden.

Im vereinfachten Flurbereinigungsverfahren kann darüber hinaus die Aktion "Mehr Grün durch Flurbereinigung" durchgeführt werden.

Das Verfahrensgebiet ist so begrenzt, dass die mit der Bodenordnung angestrebten Ziele möglichst umfassend erreicht werden können.

Insgesamt lassen sich die genannten Ziele und deren Umsetzung nur in einem Bodenordnungsverfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) erreichen.

Angesichts der definierten Entwicklungs- und Planungsziele ist das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren nach **§ 86 Abs. 1 Nr. 1 und 3 FlurbG** das geeignete Verfahren. Da das vorhandene Wege- und Gewässernetz ausreichend ist, bietet das Vereinfachte Flurbereinigungsverfahren alle Möglichkeiten der zeitnahen Umsetzung der angestrebten Ziele.

Die materiellen Voraussetzungen des **§ 86 Abs. 1 Nr. 1 und 3 FlurbG** sind damit gegeben.

Die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses liegt im überwiegenden Interesse der Beteiligten. Es liegt insbesondere in ihrem Interesse, dass mit der Durchführung des Flurbereinigungsverfahrens sofort begonnen wird, damit die angestrebten betriebswirtschaftlichen Vorteile möglichst bald eintreten und Nachteile vermieden werden. Eine Verzögerung der Verfahrensbearbeitung würde für die Mehrzahl der Beteiligten wirtschaftliche Nachteile bei der angestrebten agrarstrukturellen Verbesserung mit sich bringen, die darin bestehen, dass die Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes und damit der Besitzübergang verzögert würden. Dem gegenüber könnte durch die aufschiebende Wirkung möglicher Rechtsbehelfe eine erhebliche Verfahrensverzögerung eintreten, mit der Folge, dass der Zustand der Mauer sich weiter verschlechtert und für ihre Sanierung weitaus höhere Kosten entstehen bzw. bei einem eventuellen Einsturz die darüber und darunter liegenden Flächen nicht mehr zu bewirtschaften sind, der darunter liegende

Wirtschaftsweg beschädigt würde und eine irreparable Beeinträchtigung für das Landschaftsbild entstünde.

Im Hinblick auf den großen Kostendruck der Weinbaubetriebe und den hohen Anpassungsbedarf im Weinbau müssen diese betriebswirtschaftlichen Verbesserungen so schnell wie möglich erreicht werden.

Aus der anhaltenden Kippbewegung der Mauer ergibt sich eine zusätzliche Dringlichkeit zur Schaffung des Baurechtes im Rahmen des Verfahrens und der Durchführung der Mauersanierung. Nach Aussage des LGB vom Februar 2010 sollte die Sanierung spätestens in 1-2 Jahren (demnach in 2011 oder 2012) stattfinden. In einem Schreiben des LGB vom 10.02.2012 wird diese Aussage nochmals bekräftigt.

Die sofortige Vollziehung liegt auch im öffentlichen Interesse. Die Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur und die damit investierten öffentlichen Mittel tragen ganz erheblich zur Erhaltung des Weinbaus und der Kulturlandschaft und damit zur Erhaltung eines bedeutenden Wirtschaftsfaktors in der Region bei. Im Hinblick auf den raschen Strukturwandel im Weinbau ist es erforderlich, dass die mit der Flurbereinigung angestrebten Ziele möglichst schnell verwirklicht werden.

Die Voraussetzungen für die Anordnungen der sofortigen Vollziehung liegen damit vor (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO).

**Rechtsbehelfsfristen werden mit dieser Veröffentlichung nicht in Gang gesetzt.
Die Rechtsmittelfristen richten sich nach den öffentlichen Bekanntmachungen.**

Bernkastel-Kues, den 23.11.2012

Im Auftrag

gez. Johannes Pick